

### 3. Änderung Bebauungsplan "Wasserpark" / Teilabwägung zum Teilgeltungsbereich 1 des Zweckverbands Tourismus - Dienstleistung - Freizeit Ringsheim/Rust (Ortenaukreis)

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie betroffenen Bürger im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung	14.09.2022	<p>Teilgeltungsbereich 1: Für die Verlagerung der Open-Air-Bühne sehen wir die Voraussetzungen für die Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB als gegeben an. Nach Ziffer 1.1.5 wäre jedoch lediglich die Open-Air-Bühne mit Zuschauertribüne für Veranstaltungen und TV-Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren zulässig. Gemäß Begründung ist jedoch auch die Errichtung von Containern für Mitarbeiter der Produktion sowie Künstlergarderoben und Technikräume vorgesehen. Deren Umfang und Befristung wäre in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin wäre auch in der Begründung darzulegen, mit welchem Zeitraum für die Umstrukturierungsmaßnahmen im Parkgelände zu rechnen ist, so dass die Befristung des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich gerechtfertigt ist.</p> <p>Auch wenn § 5 BauGB befristete Darstellungen des FNP nicht ausdrücklich vorsieht, besteht die Möglichkeit, die Darstellungen des FNPs befristet (oder bedingt) auszusetzen, da die Vorschrift des § 5 BauGB keinen abschließenden Katalog der Darstellungsmöglichkeiten, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung enthält.</p> <p>(vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 9 Rn. 168). Wir empfehlen, mit dem LRA Ortenau abzustimmen, ob dieser Auffassung gefolgt wird.</p> <p>Teilbereich 2 Wie bereits telefonisch besprochen, sehen wir die Möglichkeit für die Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB als nicht gegeben an, da die Voraussetzungen eines besonderen Falls hier nicht vorliegen.</p>	<p>Die Festsetzung Ziffer 1.1.5 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Umstrukturierung im Parkgelände hat mit der Umsetzung des Themenbereichs Kroatien und der neuen Achterbahn bereits begonnen, wird sich aber noch weiter hinziehen. Die gesamten Maßnahmen werden noch ca. 5 Jahre in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Baurechtsbehörde beim LRA sieht keine Erfordernis, den FNP für den Teilgeltungsbereich 1 befristet auszusetzen (s. auch Stellungnahme der Baurechtsbehörde, Ziff. 3).</p> <p>Diese Anregungen beziehen sich auf den Teilgeltungsbereich 2. Da der Teilgeltungsbereich 2 nicht i.R. der 3. Änd. weiterverfolgt wird, sind diese Anregungen vorerst hinfällig.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 1 <b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung</b>		<p>Hierfür müsste ein spezifisches Erfordernis der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegen. Die Unterbringung von Mitarbeitern stellt in der gesamten Region sicherlich eine große Herausforderung dar, jedoch keinen besonderen Fall, der bauplanungsrechtlich die Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Hierfür wäre eine besondere Situation erforderlich, die sich von der allgemeinen Bedarfssituation bei Aufstellung von Bebauungsplänen abgrenzt.</p> <p>Erforderlich wäre somit das Vorliegen einer städtebaulichen Sondersituation.</p> <p>Wie besprochen empfehlen wir die Weiterführung des Verfahrens nach § 13a BauGB (mit der Erforderlichkeit einer erneuten Planoffenlage) zu prüfen.</p> <p>Nach Ortsbesichtigung empfehle ich weiterhin die Angaben zum Umfang der Container zu präzisieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>2 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg</b>	07.09.2022	<p>Die Bebauungsplanänderung umfasst zwei Bereiche, deren Nutzungen im Wesentlichen eine auf 5 Jahre befristete temporäre Open-Air-Bühne sowie auf 5 Jahre befristete temporäre Wohncontainer umfassen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Ein Konflikt mit Plansatz 3.3 des Regionalplans liegt nicht vor.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt</b>	16.09.2022	<p>Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) und den Bekanntmachungsnachweis auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 senden Sie uns die dort genannten Unterlagen bitte auch elektronisch an die angegebene Mailadresse.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 3 Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt		<p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</b> Ziffer 13: Danach ist ein Erdwall zulässig. Dessen maximale Höhe ist textlich nicht definiert. Dem zeichnerischen Teil sind Höhen und Neigungen zu entnehmen. Wir regen an bzgl. der zulässigen Höhe und Neigung des Erdwalls auf die Angaben des zeichnerischen Teils zu verweisen.</p> <p><b>Zeichnerischer Teil:</b> Da der Höhenbezugspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung liegt (sowohl Teilbereich 1 als auch Teilbereich 2) könnte jeweils in der Legende auf den Höhenbezugspunkt des ursprünglichen zeichnerischen Teils verwiesen oder der Bezugspunkt (166,00 m ü NN) direkt angegeben werden. Teilbereich 1: Da dieser sowohl in Nutzungszone 1 als auch in Nutzungszone 2 liegt sollte auch die Nutzungsschablone der Nutzungszone 2 auf dem zeichnerischen Teil aufgeführt werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Ziffer 3: Dort sollte noch eine Aussage zur zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO erfolgen, da in Teilbereich 2 gegenüber den bisherigen Festsetzungen eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden soll. Auch sollte der Vollständigkeit halber festgestellt werden, dass keine anderen Bebauungspläne in einem engen sachlichen, ... Zusammenhang aufgestellt werden.</p>	<p>Die Ziff. 13 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt. Der Höhenbezugspunkt wird im Zeichn. Teil innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 festgesetzt.</p> <p>Die NZ2 wird auf dem Plan noch ergänzt.</p> <p>Da der Teilgeltungsbereich 2 nicht i.R. der 3. Änd. weiterverfolgt wird, sind diese Anregungen vorerst hinfällig.</p> <p>Die Begründung wird noch entsprechend ergänzt.</p>
4 Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Vermessung und Flurneuordnung	16.09.2022	<p><u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Lediglich die Flurstücknummer fehlt in beiden Plänen. Wir bitten Sie, die Flurstücknummer 4094 auf beiden Plänen zu ergänzen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Die Flst.Nr. wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 4 Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Vermessung und Flurneuordnung		<u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5 Landratsamt Ortenaukreis - Amt f. Waldwirtschaft	16.09.2022	Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6 Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Gewerbeaufsicht, Immissions- schutz u. Abfallrecht	16.09.2022	Aus Sicht des Amts für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Wir regen an, die Begründung des B-Plans (Punkt 7. Lärmschutz) dahingehend zu überarbeiten, dass ersichtlich wird, welche Variante (Gutachten zur Schallimmissionsprognose (AZ 4542) des Ingenieurbüros die Bauingenieure - Bauphysik GmbH vom 08.02.2022) für den Nachweis zur Einhaltung des Emissionskontingents gewählt wurde. • Variante 1: Lärmschutzwall wie geplant. • Variante 2: Variante 1 + der Lärmschutzwall durchgezogen nach „Yullbe“. • Variante 3: Variante 2 + eine 2m hohe Lärmschutzwand auf dem Lärmschutzwall.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, es wurde die Var. 1 zur Einhaltung der Emissionskontingente gewählt.
7 Landratsamt Ortenaukreis - Amt f. Umweltschutz	16.09.2022	Artenschutz Im artenschutzrechtlichen Beitrag durch das Büro Laufer vom 27.06.2022 werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange bestehen keine Bedenken.  <b>Beleuchtung</b> Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 7 Landratsamt Ortenaukreis - Amt f. Umweltschutz		Zur generellen Reduzierung der Lichtemissionen auch im Innenbereich sollte eine Insekten- / Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Es sollten „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543). <b>Ergebnis</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.	Festsetzungen zur Beleuchtung wurden bereits im rechtskräftigen B-Plan getroffen und gelten unverändert weiter.  Wird zur Kenntnis genommen.
8 Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz	16.09.2022	Die mit Schreiben vom 1. August 2022 übersandte 3. Bebauungsplanänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung: <b>I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</b> <b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu o. g. Plan</b> Wie den Antragsunterlagen (in der Begründung, Ziffer 9) zu entnehmen ist, wurde durch das Ing. Büro Keller eine entsprechende Überrechnung durchgeführt und eine ausreichende Versickerungsleistung ermittelt. Da keine weiteren Angaben den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, gehen wir davon aus, dass bei dieser Überrechnung der betreffenden Versickerungsanlagen das allgemein gültigen Regelwerke und insbesondere die Maßgaben der DWA A 138 ausreichend berücksichtigt wurden.	Das allgemein gültige Regelwerk sowie die Maßgaben der DWA A 138 wurden bei der Überrechnung berücksichtigt.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		Auf die wasserrechtliche Entscheidung vom 8. August 2016 zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich Aqua-Park (Erlaubnisinhaber: Europa Park, Freizeit- und Familienpark Mack KG, Rust) und den dort aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<b>II.</b> Hinsichtlich der Themen „ <b>Oberirdische Gewässer</b> “, „ <b>Grundwasserschutz</b> “, „ <b>Wasserversorgung</b> “, „ <b>Altlasten</b> “ und „ <b>Bodenschutz</b> “ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<b>Hinweis</b> Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamts Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - Der neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
9 Landratsamt Ortenaukreis - Gesundheitsamt	16.09.2022	Von Seiten des Gesundheitsamts bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
10 Naturschutzbeauftragter Michael Naber Amt f. Waldwirtschaft, Außenstelle Lahr		Stellungnahme erfolgt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	03.08.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
12 IHK Südl. Oberrhein, Freiburg		Keine Stellungnahme	
13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Offenburg		Keine Stellungnahme	
14 Amprion GmbH, Dortmund	15.09.2022	Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt östlich und <b>außerhalb</b> des Schutzstreifens der im Betreff genannten Gemeinschaftsleitung von Amprion und TransnetBW. Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften für diese Leitung die TransnetBW GmbH zuständig, der wir Ihre Anfrage zuständigkeitshalber weitergeleitet haben. Aus Sicht von Amprion bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15 Netze BW GmbH, Rheinhausen	22.08.2022	Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
16 Netze BW Stuttgart	23.08.2022	Die uns zugegangenen Unterlagen unserer Kolleg*innen der Mittel- und Niederspannung haben wir auf unsere Belange (Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz) hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Die im näheren Umfeld der Planung verlaufende 110-kV-Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches. 110-kV-Leitungen sind vom Bauleitplanungsverfahren nicht betroffen.	

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 16 Netze BW Stuttgart</b>		Eine separate Stellungnahme unserer Kolleg*innen der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) haben Sie bereits am 22.08.2021 erhalten. In unmittelbarer Nähe Ihrer Planung verläuft eine 220-kV-Leitung der TransnetBW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>17 bnNETZE GmbH, Freiburg</b>	15.08.2022	Im Verfahrensgebiet befinden sich Private Erdgasleitungen des Europa Parks (Wasserpark) VGM DA 180 PE Leitung. Diese Leitungen dürfen in ihrem Betrieb nicht gestört bzw. überbaut oder überpflanzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind von der Änderung nicht betroffen.
<b>18 Vodafone BW GmbH, Düsseldorf</b>	21.09.2022	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>19 terranets bw GmbH, Stuttgart</b>		Keine Stellungnahme	
<b>20 TransnetBW GmbH, Stuttgart</b>	01.08.2022	Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung einer Open-Air-Bühne und Containeranlage für Mitarbeiter und Künstler (Teilgeltungsbereich 1) sowie für die zeitlich begrenzte Errichtung von Wohn- und Waschcontainern in Form eines Behelfsbaus für Park-Mitarbeiter (Teilgeltungsbereich 2) geschaffen werden. In Bezug auf Teilgeltungsbereich 1 haben wir keine Hinweise oder Bedenken vorzubringen. Der Teilgeltungsbereich 2 der Bebauungsplanänderung grenzt unmittelbar an den Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitung. Daher möchten wir auf das dortige, sich in der Planung befindliche Netzverstärkungsprojekt hinweisen: <i>TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.  Da der Teilgeltungsbereich 2 nicht i.R. der 3. Änd. weiterverfolgt wird, sind diese Anregungen vorerst hinfällig.



Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 20 TransnetBW GmbH, Stuttgart		<p><i>Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt zwischen der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim bis Umspannwerk Eichstetten (ca. 36 km, Teilabschnitt B3) ist die Einreichung der Planfeststellungsunterlagen für das 4. Quartal 2022 geplant.</i></p> <p>Zur Umsetzung des genannten Netzverstärkungsprojekts wird südlich des Mastes 308 der Anlage 5110 eine Montagefläche gebraucht, welche sich innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 der 3. Bebauungsplanänderung befindet (s. Abb.1). Mit der Umsetzung ist ab dem Jahr 2027 zu rechnen, sodass diese Fläche uns ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Aus diesem Grund können wir der vorliegenden Planung zur Nutzung des Teilgeltungsbereichs 2 als Fläche für Wohn- und Waschcontainer für die Dauer von 5 Jahren nicht zustimmen, da es zur zeitlichen Überschneidung mit dem Bau des o.g. Netzverstärkungsprojekts kommen kann, und widersprechen der 3. Bebauungsplanänderung (Teilgeltungsbereich 2) hiermit. Aus Sicht der TransnetBW ist nicht bloß die Dauer, sondern auch der geplante Anfangs- und Endzeitpunkt der Nutzung durch Wohn- und Waschcontainer zu benennen. Unabhängig davon ist eine solche Nutzung ab Zeitpunkt unserer Baumaßnahme zu unterlassen.</p> <p>Einer temporären Nutzung des Teilgeltungsbereichs 2 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Fläche für das Netzverstärkungsprojekt gebraucht wird, können wir zustimmen. Um dies im Bebauungsplan festzuhalten, bitten wir Sie die Festsetzung unter Punkt 1.1.6 anzupassen und beispielsweise die Dauer der Nutzung des Teilgeltungsbereichs 2 bis zum „Eintritt bestimmter Umstände“ (Baubeginn NBR) zu begrenzen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Da der Teilgeltungsbereich 2 nicht i.R. der 3. Änd. weiterverfolgt wird, sind diese Anregungen vorerst hinfällig.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 20 TransnetBW GmbH, Stuttgart		<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in den Planunterlagen fehlerhafte Leitungsbezeichnungen vorzufinden sind. Wir bitten Sie, die Bezeichnung der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Plan „2022-07-07-3. Änd. Wasserpark -Teilbereich 2-A3-1000“ zu korrigieren (s. PDF anbei).</p> <p>Abschließend ist anzumerken, dass wir die Unterlagen zur Beteiligung durch die Netze BW weitergeleitet bekommen haben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns in Zukunft unmittelbar zu beteiligen. Die unterlassene Beteiligung am Bebauungsplanverfahren sehen wir als erheblichen Mangel und Verfahrensfehler an.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit.</p>	
21 PLEdoc GmbH, Essen	30.08.2022	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH &amp; Co. KG (TENP).</p> <p>Nach Sichtung der uns zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen stellen wir fest, dass lediglich der Teilgeltungsbereich 2 unserer Belange berührt. Der Teilgeltungsbereich 1 ist demnach nicht betroffen.</p> <p>Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen (je 5 m beiderseits der Leitungsachse). Wir haben den Leitungsverlauf in dem Entwurfsplan überprüft und entsprechend beschriftet. Wir nehmen <b>zustimmend zur Kenntnis</b>, dass die Ferngasleitungen bereits im erforderlichen Umfang sowohl in der Planzeichnung als auch in der Legende mit Hinweis auf die von Bebauung freizuhaltnende Schutzstreifenfläche dargestellt sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 21 PLEdoc GmbH, Essen		<p>Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ferngasleitungen auch mit in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Der Begründung können wir entnehmen, dass im Teilgelungsbereich 2 eine temporäre (für 5 Jahre gültige) Errichtung von Wohn- und Waschcontainern in Form eines Behelfsbaus für Park-Mitarbeiter geschaffen werden soll. Sofern die im Plan bereits als „von der Bebauung freizuhaltenen Fläche“ ausgewiesene Fläche tatsächlich freigehalten wird, bestehen unsererseits <b>keine</b> grundsätzlichen Bedenken gegen die hier vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Rust.</p> <p>Als Folgenutzung wird die Fläche 2 als „Privater Parkplatz“ festgesetzt. Die Ausweisung privater Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von <math>\geq 1</math> m auszulegen. Die Leitungseigentümerin behält es sich vor, für die Überfahrbereiche der Rohrleitungen eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen einzuholen, die als Ergebnis Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen ergeben kann.</p> <p>Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 21 PLEdoc GmbH, Essen		<p><b>Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls auf die laufenden Abstimmungen zwischen der OGE und dem Freizeitpark Europapark Rust verweisen.</b></p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Den Unterlagen entnehmen wir, dass Ausgleichsmaßnahmen nach § 13a BauGB nicht erforderlich sind. Somit kann eine Berührung mit unseren Versorgungsanlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22 Wasserversorgungs- verband Kappel- Grafenhausen - Rust		Keine Stellungnahme	
23 Abwasserzweckver- band Südl. Ortenau		Keine Stellungnahme	
24 Vereinbarte Verwal- tungsgemeinschaft Ettenheim	06.09.2022	Seitens der VG Ettenheim bestehen keine Bedenken hinsichtlich Ihrer Planungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
25 Gemeindeverwaltung Rheinhausen		Keine Stellungnahme	
26 Gemeindeverwaltung Kappel-Grafenhausen		Keine Stellungnahme	
27 Stadt Mahlberg	03.08.2022	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

---

<i><b>Behörde</b></i>	<i><b>Schr.v.</b></i>	<i><b>Anregungen</b></i>	<i><b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b></i>
-----------------------	-----------------------	--------------------------	--

---

Von Bürgern wurden i.R.d. Offenlage keine Anregungen vorgebracht

Zusammengestellt: Freiburg, den 13.03.2023 LIF-ba-ta (📎 185Töb02.doc)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br

Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de